gnädigen Herrschaft Lehnsmutter und gnädigen Lehnsherrn, ohne Befehl des Amtes Lauenstein oder sich weiterung auf und anstatt meines gnädigen Herrn zu Sachsen Churfürstlichen Landgerichts Altenberg den 28 Juni Anno 1637

[illegible]

Loc. 44486 Zinsbücher d. Ao. 1602–89. Altenberg

p. 11. In das Schloß Altenberg [illegible] Rente v. 100 fl. wegen Schloß v. [illegible] Lehnsmut. Lehnsmut sollen wir Rat geben auf unsere weiter den Rath zum Altenberge zu Raumnitzerung [illegible] Kemarkt und so Kaufung der Zinsen von auf die Bürgermeister gedachten Lehnsherrn Herrschaften, gnädigst beantwortet. Copia des Ausschreibens betreffs d. Rath zu übergeben. Dresden d. 27 Mai 1607. Schreiben

p. 12 Rath soll deshalb mit den Herr Rathen Überlegung thun. Die Lehnsherr. v. Schönberg ist [illegible] und Herrschaften schuld sich zu verwenden (wird) Lehnsherr. sein einige v. dem [illegible] Kemarktsherr gnädigen verwandten und Herrn zu Herrschaften verbleiben wollte. Zu [illegible] antwortung gethan also: wenn nehmen wir Rathsgeld sollen der Herr. der Rath sich [illegible] wollen einzugedenken sein. 4 Dec. 1607.

p. 14 100 fl = 21 fl. 6 fl. (1608) 12 Januar Rath ausgezahlt wurde. Quittirt.

(gezwischen Vogel: Kurfürst: Der freien Bergstadt Altenberge

S. Lied: Wappen in [illegible] gehörten gestellt: unter Herr: mit Sonne wie d. Gnade entzweig) ohne: mit Lauen, links mit Münze mit Bischofstab (?)

p. 1 28 Juli 1595 Landberg-Lehnsmut Artikel geschrieben wurde, [illegible] wie gestellt, [illegible] Herzog Thron, Rath gezeichnet, unterzeichnet schwarz und weiß [illegible] mit ungünstigen Fürsprechern und Rathe der Lehn. Auf der Lehnsherr ganz [illegible] zu Herrn einem Fürsten vorgestellt ohne das Land Inspection [illegible] Lehnsmut. Lehnsherr abgestellt Altenberg d. 26 Mai 1602

p. 3 durch. vom Landgericht Lehnsmut, mit Rath, [illegible] der sich mit [illegible] einen Ausgang schon mal zu [illegible] durch (mit meiner Kunst ohne der Landg. hinabgehören) auf den Altenberg schaffe (Frage auf. Rathen. Keine Schaden, Herrn vom